



**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
im schriftlichen Verfahren
mit Beschlussdatum am 30. Juli 2019**

Vorbemerkung:

Der Landtag Nordrhein – Westfalen hat am 11. Juli 2019 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen (Gesetzentwurf: Landtag NRW Drucksache 17/5198 vom 20. Februar 2019; Verkündung folgt). Infolge der Änderung des WPVG NRW mit Artikel 1 des Gesetzes müssen etliche Satzungsregelungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden bzw. es bedarf neuer Satzungsbestimmungen, die der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen dienen. Dies gilt im Wesentlichen für die Regelungen der Organstruktur des WPV.

In der Begründung zu den einzelnen Satzungsänderungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen z.T. auf die Begründung zur Gesetzesänderung verwiesen. Der Gesetzentwurf liegt als Anlage bei.

1. § 1

a. Absatz 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das "Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen" (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 – WPVG NRW – (GV. NRW. 1993 S. 418 – SGV. NRW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze – nachfolgend WPVG NRW – wird das Gesetz wie folgt benannt: „Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer (WPVG NRW)“. Die Änderung erfolgt, um die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Dies soll auch in der Satzung umgesetzt werden. Ferner ist im Gesetz die Abkürzung für Nordrhein-Westfalen von NW auf NRW abgeändert worden. Diese Änderung soll auch in der Satzung übernommen werden.

b. Absatz 2

Das Wort „NW“ wird durch das Wort „NRW“ ersetzt.

Begründung:

Im WPVG NRW ist die Abkürzung für Nordrhein-Westfalen von NW auf NRW abgeändert worden. Diese Änderung soll auch in der Satzung übernommen werden.

2. § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Organe des WPV sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.“

Begründung:

Die Änderung erfolgt in Umsetzung der Änderung von § 3 Abs. 1 WPVG NRW. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 3 Abs. 1 WPVG NRW auf Seite 43 des Gesetzentwurfs wird verwiesen. Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 ist nunmehr in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 enthalten.

3. § 3

a. Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung beginnt nach Annahme der Wahl mit Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung.“

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der sprachlichen Vereinheitlichung. Ferner soll mit dem neuen Satz 3 – die Regelung fand sich bisher in § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung – auch in der Satzung klargestellt werden, dass die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach Annahme der Wahl mit Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt.

b. Absatz 4

Absatz 4 Nr. 3 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „3. gegen die oder den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen die oder den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 5 und 6, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 103 Abs. 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO),
4. gegen die oder den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist,
5. gegen die oder den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen die oder den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.“

Begründung:

Die Änderungen erfolgen im Wesentlichen, um die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Im Übrigen werden die Verweisungen in Nr. 3 wegen der Änderung der entsprechenden Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung geändert.

c. Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter(in).“

Begründung:

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

d. Absatz 6

In Absatz 6 werden in Satz 3 nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Worte „der Vertreterversammlung“ eingesetzt. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Begründung:

Da es neben der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung künftig auch Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung geben wird, soll in der Satzung klargestellt werden, um wessen Geschäftsordnung es sich handelt. Ferner soll Satz 4 nach Einführung des Kollegialorgans Geschäftsführung dahingehend geändert werden, dass neben den Mitgliedern des Vorstandes die Mitglieder der Geschäftsführung berechtigt sind, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen.

e. Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch ihre(n) oder seine(n) Stellvertreter(in), mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung ist in geeigneter Form für Mitglieder und Leistungsberechtigte des WPV zu veröffentlichen; § 44 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

Begründung:

Die Änderungen von Satz 1 sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen. Mit dem neuen Satz 3 soll festgelegt werden, dass die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung nur für Mitglieder und Leistungsberechtigte des WPV zu veröffentlichen ist, dass diese also – entgegen der grundsätzlichen Regelung in § 44 Abs. 1 – nicht allgemein zugänglich zu veröffentlichen ist.

f. Absatz 8

Absatz 8 Satz 4 wird gestrichen. Satz 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.“

Begründung:

Beschlüsse der Vertreterversammlung kommen entweder mit einfacher Mehrheit oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustande. Damit ist selbstverständlich, dass bei Stimmgleichheit ein Beschluss nicht gefasst ist bzw. ein Antrag abgelehnt ist. Satz 4 kann daher gestrichen werden. Im Übrigen soll der Vertreterversammlung kraft Satzungsregelung die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschlüsse auch im elektronischen Verfahren fassen zu können.

g. Absatz 9

Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung Anspruch auf Kostenerstattung und auf Aufwandsentschädigung.“

Begründung:

Absatz 7 Satz 2 regelt, dass die Vertreterversammlung sich eine Geschäftsordnung gibt, in der die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse festgelegt werden. In Absatz 9 Satz 2 ist der entsprechende Anspruch der Mitglieder der Vertreterversammlung geregelt. Der bisherige Absatz 9 Satz 2 wird zu Absatz 11.

h. Absatz 10

In Absatz 10 wird vor dem bisherigen Satz folgender Satz eingefügt: „Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Vertreterversammlung ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung fort.“ Nach dem bisherigen Satz wird folgender Satz eingefügt: „Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung während der Amtszeit der Vertreterversammlung aus, rückt das erste zu berücksichtigende Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.“

Begründung:

§ 3 Abs. 2 WPVG NRW sieht vor, dass die Organmitglieder ihre Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit grundsätzlich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge fortsetzen und dass das Nähere die Satzung regelt. Für die Mitglieder des Vorstandes ist dies in § 5 Abs. 4 statuiert. Für die Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt die Regelung nunmehr in Absatz 10. Die Regelung über das „Nachrücken“ eines Ersatzmitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung, die bisher in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung enthalten war, soll ebenfalls in Absatz 10 übernommen werden.

i. Absatz 11

Es wird folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.“

Begründung:

Der bisherige Absatz 9 Satz 2 wird zu Absatz 11.

4. § 4

Nach Nr. 2. wird folgende neue Nr. 3. eingefügt: „3. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes;“. Die bisherige Nr. 3. wird zu Nr. 4. Die bisherige Nr. 4. wird zu Nr. 5.; in Nr. 5. wird vor dem Wort „Festsetzung“ das Wort „die“ sowie vor dem Wort „Bemessung“ ebenfalls das Wort „die“ gestrichen.

Begründung:

Die Einfügung der neuen Nr. 3. erfolgt in Umsetzung der Änderung von § 4 Abs. 2 WPVG NRW. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 4 Abs. 2 WPVG NRW auf Seite 43 des Gesetzentwurfs wird verwiesen. Die Änderungen in Nr. 5 sind redaktioneller Art.

5. § 5

a. Überschrift

In der Überschrift werden die Worte „und Präsident“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung der Überschrift erfolgt in Umsetzung der Änderung von § 3 Abs. 1 und § 6 WPVG NRW. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 3 WPVG NRW auf Seite 43 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

b. Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „sechs“ und die Zahl „3“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Begründung:

Die bisherige Festlegung in § 5 Abs. 1 WPVG NRW, dass der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht, ist mit Änderung von § 5 Abs. 1 WPVG NRW dahingehend „geöffnet“ worden, dass der Vorstand aus drei bis neun Mitgliedern bestehen kann. Dadurch soll dem WPV ermöglicht werden, im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung die Zahl der Vorstandsmitglieder in der Satzung selbst zu regeln. Wegen der weiteren Begründung wird auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 5 Abs. 1 WPVG NRW auf Seite 44 des Gesetzentwurfs verwiesen. Der Vorstand soll künftig aus sechs Mitgliedern bestehen. Die Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder um eine weitere Person hat den Vorteil, dass bei einer Rotation im Vorstand unter angemessener Beteiligung von Frauen die bisherigen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt weiterführen können und das neue Mitglied von diesen in die vielfältigen und komplexen Vorstandsaufgaben „eingearbeitet“ werden kann. Da nach der Änderung von § 5 Abs. 1 WPVG NRW die Vorstandsmitglieder mehrheitlich dem WPV angehören müssen, müssen künftig mindestens vier Vorstandsmitglieder dem WPV angehören.

c. Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. In Satz 2 werden nach den Worten „Wahl aller“ die Worte „in einer Sitzung zu wählenden“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktioneller Art. Da gemäß Absatz 8 künftig bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die bzw. der Nachfolger(in) nicht mehr nur für die restliche Amtszeit, sondern für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird, ist es möglich, dass die Vertreterversammlung künftig nicht alle sechs Vorstandsmitglieder in einer Sitzung wählt. Die Annahme der Wahl soll erfolgen, sobald alle in einer Sitzung zu wählenden Vorstandsmitglieder gewählt sind, damit die Entscheidung über die Annahme der Wahl in Kenntnis der anderen zeitgleich gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt.

d. Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen.“

Begründung:

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

e. Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers im Amt.“

Begründung:

Da gemäß Absatz 8 künftig bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die bzw. der Nachfolger(in) nicht mehr nur für die restliche Amtszeit, sondern für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird, muss auch Absatz 4 dahingehend angepasst werden, dass das einzelne Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolgerin bzw. des jeweiligen Nachfolgers im Amt bleibt.

f. Absatz 6

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.“

Begründung:

Die Änderung der Anzahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder auf vier Personen ist eine Folge der Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder von fünf auf sechs Personen. Indem Beschlüsse künftig auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden können, werden dem Vorstand mehr Flexibilität und eine bessere Handlungsfähigkeit bei zeitnah zu fassenden Beschlüssen, z.B. zur Feststellung von Berufsunfähigkeit, eingeräumt. Nähere Einzelheiten zur Beschlussfassung sollen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

g. Absatz 8

In Absatz 8 werden die Worte „einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes“ durch die Worte „eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.

Begründung:

Künftig soll bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die bzw. der Nachfolger(in) nicht mehr nur für die restliche Amtszeit, sondern für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Dies hat den Vorteil, dass ein Vorstandsmitglied, das nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes neu in den Vorstand gewählt wird, für eine volle Amtsperiode gewählt wird. So kann es zu „überlappenden“ Amtsperioden der Vorstandsmitglieder kommen, wodurch sichergestellt wird, dass es nach der Wahl einer neuen Vertreterversammlung nicht zu einer kompletten Neubesetzung des Vorstandes mit ggf. zunächst recht „unerfahrenen“ Vorstandsmitgliedern kommt.

h. Absatz 9

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung Anspruch auf Kostenerstattung und auf Aufwandsentschädigung.“

Begründung:

Da der Präsident keine Organfunktion mehr hat, kann seine Aufführung in Satz 1 gestrichen werden. Während § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vertreterversammlung die Möglichkeit einräumt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Ver-

treterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse geregelt werden, ist in Absatz 9 Satz 2 der entsprechende Anspruch der Mitglieder des Vorstandes geregelt. Der bisherige Absatz 9 Satz 2 wird zu Absatz 10.

i. Absatz 10

Es wird folgender Absatz 10 eingefügt: „(10) Die Mitglieder des Vorstandes haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.“

Begründung:

Der bisherige Absatz 9 Satz 2 wird zu Absatz 10.

6. § 6

a. Überschrift

In der Überschrift werden die Worte „und des Präsidenten“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung der Überschrift erfolgt in Umsetzung der Änderung von § 3 Abs. 1 und § 6 WPVG NRW. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 3 WPVG NRW auf Seite 43 und 44 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

b. Absatz 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik des WPV.“

Begründung:

Die Änderung von Absatz 1 erfolgt in Umsetzung der Einfügung von § 5 Abs. 3 Satz 1 WPVG NRW. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 5 WPVG NRW auf Seite 44 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

c. Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand

1. beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan;
2. beschließt die Vermögensanlagestrategie und Vermögensanlagestruktur sowie die Risikoneigung der Vermögensanlage;
3. genehmigt nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 den Jahresabschluss und legt diesen der Vertreterversammlung zur Feststellung vor;
4. beschließt über die Bestellung, Anstellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung;
5. beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Geschäftsverteilung und kann ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ernennen;
6. bestellt und beauftragt die bzw. den von der Vertreterversammlung gewählte(n) Abschlussprüfer(in);
7. kann auf Vorschlag der Geschäftsführung eine beim WPV beschäftigte Person mit Zeichnungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 5 ausstatten.

Der Vorstand hat im Übrigen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden.“

Begründung:

Die Änderung von Absatz 2 erfolgt in Umsetzung der Einfügung von § 5 Abs. 3 Satz 2 WPVG NRW. Danach regelt die Satzung das Nähere über die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Rechtsverhältnisse des Vorstandes.

Satz 1

Mit den in Satz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Aufgaben bestimmt der Vorstand die Grundsätze der Geschäftspolitik und kommt seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung nach.

Zu Nr. 1

Der Vorstand beschließt entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 2 den technischen Geschäftsplan auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Zu Nr. 2

Die Vermögensanlagestrategie und Vermögensanlagestruktur sowie die Risikoneigung der Vermögensanlage gehören zu den wesentlichen Grundsätzen der Geschäftspolitik im Bereich der Vermögensanlage und sind daher vom Vorstand zu beschließen. So wird auch in der Begründung zur Änderung von § 5 WPVG NRW auf Seite 44 des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass der Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie des WPV festzulegen hat.

Zu Nr. 3

Der Vorstand soll den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss vor der Vorlage an die Vertreterversammlung genehmigen. Der Vorstand bringt mit der Genehmigung zum Ausdruck, dass er mit den von der Geschäftsführung vorgenommenen bilanzpolitischen Maßnahmen einverstanden ist.

Zu Nr. 4

Nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 WPVG NRW werden die Mitglieder der Geschäftsführung vom Vorstand bestellt und von diesem überwacht. Entsprechend soll der Vorstand über die Bestellung, Anstellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung beschließen.

Zu Nr. 5

Um sicherzustellen, dass die vom Vorstand bestimmten Grundsätze der Geschäftspolitik von der Geschäftsführung umgesetzt werden und um seiner Überwachungsfunktion hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsgemäßheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung nachzukommen, gibt der Vorstand der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Nach der Begründung zur Änderung von § 6 WPVG NRW auf Seite 45 des Gesetzentwurfs ist eine Geschäftsverteilung in fachlich voneinander abgegrenzte Geschäftsbereiche möglich, soweit dies zweckmäßig ist und das Vier-Augen-Prinzip gewahrt bleibt. Entsprechend sieht Nr. 5 vor, dass der Vorstand über die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Geschäftsverteilung beschließt. Schließlich soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden zu ernennen.

Zu Nr. 6

Der Vorstand soll die bzw. den von der Vertreterversammlung gewählte(n) Abschlussprüfer(in) entsprechend der bisherigen Praxis bestellen und beauftragen.

Zu Nr. 7

Nach § 6 Abs. 3 WPVG NRW kann die Satzung bestimmen, dass ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim WPV beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstandes mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde, zur Vertretung des WPV befugt ist. Der Vorstand kann entsprechend nach Nr. 8 auf Vorschlag der Geschäftsführung eine beim WPV beschäftigte Person mit Zeichnungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 5 ausstatten.

Sätze 2 und 3

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 WPVG NRW sollen dem Vorstand in der Satzung – als Ausdruck der funktionalen Selbstverwaltung – ausdrücklich bestimmte Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden können. So stellt der Vorstand wie bisher nach § 13 Abs. 5 im Rahmen von Berufsunfähigkeitsrentenverfahren die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne fest. Um eine klare Trennung von Geschäftsführung und Überwachung zu gewährleisten, ist in Satz 3 festgelegt, dass dem Vorstand weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung nicht übertragen werden können. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 5 WPVG NRW auf Seite 44 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

d. Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand genehmigt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und legt diesen gemeinsam mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, der Vertreterversammlung vor.“

Begründung:

Auf die Begründung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird verwiesen. Im Übrigen entspricht die Regelung in Absatz 3 der bisherigen Regelung in Absatz 2.

e. Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand kann nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Haftung der Mitglieder der Geschäftsführung treffen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht beschränkt werden.“

Begründung:

Die Regelung entspricht der bisherigen für den Vorsitzenden der Geschäftsführung geltenden Regelung in Absatz 3 Sätze 2 und 3. Diese soll künftig für alle Mitglieder der Geschäftsführung gelten.

f. Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung und ihren Mitgliedern.“

Begründung:

Da der Vorstand die Geschäftsführung überwacht, ihre Geschäftsordnung und interne Geschäftsverteilung beschließt sowie für die Bestellung, Anstellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig ist, obliegt ihm die Vertretungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung insgesamt und ihren Mitgliedern. Im Übrigen vertritt die Geschäftsführung das WPV nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 und 6.

7. § 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des WPV, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind, nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.“

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Vorstand die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung persönlich oder in sonstiger Form (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder. Ernennet der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, ist sie bzw. er berechtigt, einem Beschluss der Geschäftsführung zu widersprechen mit der Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt. Ernennet der Vorstand kein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, so bestimmt er ein Mitglied der Geschäftsführung zu deren Sprecherin bzw. dessen Sprecher.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes zu solchen Geschäften und Maßnahmen, die in dieser Satzung bzw. den Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung als zustimmungspflichtig bezeichnet sind.

(5) Die Geschäftsführung vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird das WPV durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten. Das WPV kann auch durch ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim WPV beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstandes mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde, vertreten werden.

(6) Zur Gesamtvertretung befugte Mitglieder der Geschäftsführung können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.“

Begründung:

Die Änderung von § 7 erfolgt in Umsetzung der Änderung von § 6 WPVG NRW. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 6 WPVG NRW auf Seite 44 und 45 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 2 WPVG NRW. Darüber hinaus ist – wie bisher in Satz 4 festgelegt – geregelt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Der Vorstand kann dadurch in regelmäßigen Abständen prüfen, ob das Mitglied der Geschäftsführung noch zur Leitung des WPV geeignet ist. Andererseits wird das Mitglied der Geschäftsführung gezwungen, sich seine Wiederbestellung „zu verdienen“ (so die Begründung zur vergleichbaren Regelung bzgl. der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft, BT-Drs. IV/171 vom 3. Februar 1962, S. 124).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsführung. Um die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, ist die Teilnahme an einer Sitzung auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung wird – sofern der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden ernannt hat – ein „Vetorecht“ eingeräumt, d.h. ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sie bzw. er der Beschlussfassung widerspricht. Hat der Vorstand kein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden ernannt, so bestimmt er eine(n) Sprecher(in), die bzw. der kein „Vetorecht“ hat.

Zu Absatz 4

In der Satzung oder in den Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung kann geregelt werden, dass die Geschäftsführung für bestimmte Geschäfte oder Maßnahmen der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Der Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes ist ein wichtiges Mittel der prospektiven Überwachung der Geschäftsführung, da der Vorstand wegen der klaren Trennung von Geschäftsführung und Überwachung keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung hat. Sowohl die Vertreterversammlung als Satzungsgeber als auch der Vorstand sind unabhängig voneinander befugt, Zustimmungsvorbehalte festzulegen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes, auszuwählen, welche Geschäfte als zustimmungspflichtig definiert werden.

Zu Absatz 5

§ 6 Abs. 3 WPVG NRW bestimmt, dass die Geschäftsführung das WPV gerichtlich und außergerichtlich vertritt und dass das WPV dabei grundsätzlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten wird. Die gemeinschaftliche Vertretung dient der Wahrung des Vier-Augen-

Prinzips. Um den Abschluss von Rechtsgeschäften zu erleichtern, kann die Satzung jedoch bestimmen, dass alternativ auch ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim WPV beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstandes mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde – also ähnlich einer Prokura –, zur Vertretung des WPV befugt ist. Von dieser Möglichkeit wird in Absatz 5 Satz 3 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 6

Die Regelung, nach der Mitglieder der Geschäftsführung einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen können, dient – wie Absatz 5 – der Erleichterung des Abschlusses von Rechtsgeschäften. Hierbei bedarf es einer gegenständlichen, nicht nur einer betragsmäßigen Beschränkung. Ein gesamtvertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung darf ein anderes Mitglied nicht zur generellen Vertretung („Generalvollmacht“) ermächtigen.

8. § 8 Abs. 1

In Absatz 1 werden bei dem ersten Punkt die Worte „die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten“ durch die Worte „Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und“ ersetzt. Bei dem zweiten Punkt werden die Worte „die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen, Geschäftsführer oder persönlich haftenden“ durch die Worte „Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und“ sowie nach den Worten „die nicht“ die Worte „Wirtschaftsprüferinnen oder“ und nach den Worten „oder vereidigte“ die Worte „Buchprüferinnen oder“ eingesetzt.

Begründung:

Die Streichung der Worte „die selbständigen und nicht selbständigen“, die auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WPVG NRW gestrichen wurden, dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die Wirtschaftsprüferordnung, in der ebenfalls grundsätzlich nicht mehr zwischen selbständigen und angestellten Berufsträgern unterschieden wird. Im Übrigen sollen die Änderungen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

9. § 39 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende der“ durch das Wort „Die“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „einen versicherungsmathematischen Sachverständigen“ durch die Worte „eine bzw. einen versicherungsmathematische(n) Sachverständige(n)“ ersetzt.

Begründung:

Da die Geschäftsführung künftig ein Kollegialorgan mit Organfunktion ist, stellt diese künftig den Jahresabschluss auf. Im Übrigen soll die Änderung die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

10. § 41

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41

Widerspruchsausschuss

(1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, die gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde erhoben werden. Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitglied der Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie dem Vorstand angehören, von diesem für die jeweilige Amtszeit des Vorstandsmitglieds berufen. Das Nähere, einschließlich deren Stellvertretung, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Das Mitglied der Geschäftsführung wird von dieser in den Widerspruchsausschuss entsandt.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen.“

Begründung:

Der Widerspruchsausschuss soll sich zusammensetzen aus zwei Vorstandsmitgliedern und einem Mitglied der Geschäftsführung. Damit ist gewährleistet, dass die Mehrheit des Widerspruchsausschusses mit Vorstandsmitgliedern besetzt ist, denen kraft Gesetzes die Überwachungsfunktion zukommt. Im

Übrigen soll ein Mitglied der Geschäftsführung im Widerspruchsausschuss vertreten sein, das mit den Geschäftsführungsaufgaben im Bereich der Verwaltungsvollstreckung betraut ist.

11. § 43

a. Überschrift

In der Überschrift wird das Komma sowie das Wort „Datenverarbeitung“ gestrichen.

Begründung:

In § 7 WPVG NRW sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch das WPV nach Inkrafttreten der DSGVO am 18. Mai 2018 sowie weitere in Umsetzung der DSGVO erforderliche bzw. sinnvolle Regelungen zum Datenschutz enthalten. Einer Regelung in der Satzung bedarf es daher nicht mehr. Auf die beiliegende Begründung zur Änderung von § 7 WPVG NRW auf Seite 45 des Gesetzesentwurfs wird verwiesen. Die Überschrift soll entsprechend angepasst werden.

b. Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das WPV ihnen nicht innerhalb von drei Monaten nach Erfüllen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.“

Begründung:

Statt der datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage (s.o.) soll in Absatz 3 eine Regelung aufgenommen werden, mit der klargestellt wird, dass die Mitglieder an ihrer Ersterfassung als Pflichtmitglied aktiv mitwirken müssen.

11. § 48

Nach Absatz 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„(14) Die von der Vertreterversammlung am [Datum einsetzen] beschlossenen Änderungen treten mit Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze vom 11. Juli 2019 (GV NRW [Fundstelle einsetzen]) in Kraft. Die Vertreterversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung nach Inkrafttreten der Änderung von § 5 Abs. 1 das neu zu wählende Mitglied des Vorstandes.“

Begründung:

Da die Änderungen Folgeänderungen der Änderung des WPVG NRW sind, sollen sie zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Kraft treten.

Ferner soll klargestellt werden, dass die Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung zu erfolgen hat.